1913. V.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt.

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Verkehrsregelung in den Hauptverkehrsadern des IV. Bezirkes, Wieden.
2. Private Funkentelegraphenanlagen.
3. Verkehrserleichterungen für zu Dressur- und Leistungsprüfungen bestimmte Pferde.
4. Verzeichnis der in den allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten und Landes-Wohltätigkeitsanstalten in Niederösterreich derzeit bestehenden Verpflegstaxen.
5. Berichterstattung über die behördlich verfügten Tötungen bei Rindertuberkulose.
6. Handel mit Geflügel und Wildbret im Umherziehen.
7. Amtskorrespondenz in Rechtsschutz-Angelegenheiten österreichischer Auswanderer.
8. Neuorganisation und Ernennung von Konservatoren des k. k. Archivrates.
9. Erhöhung der Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Mödling.
10. Kaffeeschänken; „Café". „Volkscafé" als äußere Geschäftsbezeichnungen.
11. Verkehrsbeschränkung auf der Kaiser Franz Josef Regierungsjubiläums-Brücke.
12. Gift-Verschleiß.
13. Mangelhafte Ausstellung von Viehpässen.
14. Verbot des Pferdeschwemmens in einem Gebietsteile der Alten Donau.
15. Kaiserjubiläums-Spital der Stadt Wien.
16. Tuberkulinimpfungen.
17. Donau-Hochwässer und Eisgang, Vorkehrungen für Wien.

II. Normativbestimmungen:

Gemeinderat:

18. Zuerkennung des Titels „Schlachthausaufseher" und „Marktaufseher" an die Schlachthausdiener und Marktdiener der I. Bezugsklasse.

Magistrat:

19. Amtsräume der Magistrats-Abteilung III a, Übernahme der Geschäfte der Auskunftei für Sommerwohnungen.
20. Journaldienst im Totenbeschreibamte.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1913 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Verkehrsregelung in den Hauptverkehrsadern des IV. Bezirkes, Wieden.

Die vom Wiener Magistrate unterm 12. Februar 1913 zur M. Abt. IV, 131, hinausgegebene Kundmachung (S. Amtsblatt Nr. 25 „Gesetze, Verordnungen 2c. III, 10"), weist einen sinnstörenden Fehler auf, weshalb an Stelle jener nachfolgende Kundmachung gleichen Datums und gleicher Geschäftszahl erlassen wurde:

Auf Grund der §§ 46 (Ziffer 3) und 100 des Gesetzes vom 24. März 1900, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 17, wird dem Schwerfuhrwerk die Durchfahrt durch die Wiedner Hauptstraße im IV. Bezirke zwischen dem Karlsplatze (Lastenstraße) und der Frankenberggasse in der Richtung vom IV. Bezirke gegen die Innere Stadt verboten.

Übertretungen dieses Verbotes werden im Sinne der §§ 100 und 101 des oben genannten Gesetzes mit Geld bis zu 400 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

Die Magistrats-Kundmachung vom 27. März 1896, M.-Z. 207802/XIV (1895), wird außer Kraft gesetzt.

2.

Private Funkentelegraphenanlagen.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 5. April 1913, Z. VI-872 (M. Abt. IX, 1819):

In der letzten Zeit sind wiederholt Fälle zur Kenntnis des k. k. Handelsministeriums gelangt, in denen ohne Vorwissen der Staatstelegraphenverwaltung private Funkentelegraphenanlagen errichtet und in Betrieb gesetzt worden sind.

Die Errichtung und der Betrieb solcher Anlagen ist, insoweit es sich nicht um nur anzeigepflichtige derlei Anlagen der k. k. Behörden und Ämter handelt, nach den Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 7. Jänner 1910, R.-G.-Bl. Nr. 11, an eine staatliche Konzession gebunden und kann, ohne daß diese Konzession erteilt worden wäre, umsoweniger geduldet werden, als hier nicht nur die Wahrung des Telegraphengeheimnisses, sondern auch wesentliche Interessen der Heeres- und wohl auch der politischen Verwaltung in Frage kommen.

Bemerkt wird, daß auch bei Errichtung nur anzeigepflichtiger Funkentelegraphenanlagen das vorgängige Einvernehmen mit der kompetenten Post- und Telegraphen-Direktion unerläßlich ist.

Das etwaige Vorhandensein privater Funkentelegraphenanlagen ist durch geeignete Erhebungen (am flachen Lande im Wege der Gendarmerie, Gemeinden 2c) feststellen zu lassen und positiven Falles unverzüglich die kompetente Post- und Telegraphen-Direktion zu verständigen.

In gleicher Weise wird auch in Zukunft bei etwaigen Neuerrichtungen privater Funkentelegraphenanlagen vorzugehen sein.

3.

Verkehrserleichterungen für zu Dressur- und Leistungsprüfungen bestimmte Pferde.

Mit Beziehung auf die Erlässe vom 26. Februar und 27. Dezember 1906, Z. XII-568 und 4871/19, und vom 8. August 1908, Z. XII-2028/9, sowie unter Verweisung auf den Erlaß vom 10. August 1912, Z. Vt.-4537/1, hat die k. k. n.-ö. Statthalterei bekanntgegeben, daß ihr das k. k. Ackerbauministerium mit dem Erlasse vom 24. März 1913, Z. 9656, eröffnet hat, daß auch die „Campagne-Reitergesellschaft" und der „Reit- und Poloklub" in Wien, ferner die „Bayrische Campagne-Reitergesellschaft" in München" das „Kartell für Reit- und Fahrsport" in Potsdam und der „Reichsverband für deutsches Halbblut" in Charlottenburg zur Ausstellung von Zeugnissen nach Punkt 4 des Schluß-Protokolles zum Viehseuchenübereinkommen mit dem Deutschen Reiche vom 25. Jänner 1905, R.-G.-Bl. Nr. 25 ex 1906, für die zu Dressur- und Leistungsprüfungen bestimmten Pferde ermächtigt worden sind.

Die für die Ausstellung der vorerwähnten Zeugnisse verwendeten Formularien haben jedoch die Überschrift:

„Pferdepaß
(für Dressur- und Leistungsprüfungen)"
zu tragen.

Weiters hat die k. k. n.-ö. Statthalterei im Nachhange zu den Erlässen vom 20. Dezember 1909, Z. XII-4648, vom 17. Februar 1910, Z. XII-536, und zu dem oben erwähnten Erlasse vom 10. August 1912, Z. Vt.-4537/1, eröffnet, daß auch die zu den hippischen Konkurrenzen bestimmten Pferde der Mitglieder des „Klubs der Herrenfahrer" in Wien bei Beförderung auf Eisenbahnen oder Schiffen im Inlandsverkehre von den Bestimmungen des § 8, lit. b) und c) (Beibringung von Viehpässen) und des § 11, Punkt 1, 2 und 3 (tierärztliche Beschau) des allgemeinen Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, R.-G.-Bl. Nr. 177, und der hiezu erlassenen Durchführungs-Verordnung vom 15. Oktober 1909, R.-G.-Bl. Nr. 178, bis auf weiteres befreit sind.

Die entsprechenden Weisungen bezüglich des Verkehres mit Pferden des eben genannten Klubs mit den Ländern der heiligen ungarischen Krone und dem Deutschen Reiche wurden einem späteren Zeitpunkte vorbehalten. (Statth.-Erl. vom 8. April 1913, Z. Vt.-1544/3; M. Abt. IX, 1904.)

4.

Verzeichnis der in den allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten und Landes-Wohltätigkeitsanstalten in Niederösterreich derzeit bestehenden Verpflegstaxen.

Verlautbart mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. April 1913, Z. VI-6/33 (M. Abt. X, 4324):

1. Allgemeine öffentliche Krankenanstalt St. Ulrichstiftung in Allentsteig:
III. Klasse 1 K 70 h.
2. Allgemeine öffentliche Krankenanstalt in Amstetten:
III. Klasse 2 K 30 h.
3. Rath'sches allgemeines öffentliches Krankenhaus in Baden:
I. Klasse 13 K; Operationsgebühr bis 500 K;
II. Klasse 8 K; Operationsgebühr bis 200 K;
III. Klasse 2 K 70 h; ab 1. Februar 1913.
4. Allgemeines öffentliches Krankenhaus in Eggenburg:
I. Klasse 4 K;
II. Klasse 2 K 20 h.
5. Allgemeines öffentliches Krankenhaus in Feldsberg:
I. Klasse 6 K;
II. Klasse 2 K.
6. Allgemeines öffentliches Krankenhaus in Gars:
III. Klasse 1 K 80 h.
7. Allgemeines öffentliches Krankenhaus in Hainburg:
III. Klasse 1 K 90 h.
8. Allgemeines öffentliches Krankenhaus in Oberhollabrunn:
I. Klasse 10 K;
II. Klasse 6 K; Operationsgebühren I. und II. Klasse 25 K, 50 K oder 100 K;
III. Klasse 2 K 20 h; ab 1. September 1912.
9. Allgemeines öffentliches Krankenhaus in Horn:
I. Klasse 2 K 70 h;
II. Klasse 1 K 80 h.
10. Allgemeines öffentliches Krankenhaus in Klosterneuburg:
III. Klasse 2 K 40 h.
11. Allgemeines öffentliches Krankenhaus in Korneuburg:
III. Klasse 2 K.
12. Allgemeines öffentliches Krankenhaus in Krems:
III. Klasse 2 K 50 h; ab 1. August 1912.
13. Allgemeines öffentliches Krankenhaus in Lilienfeld:
III. Klasse 2 K 50 h; ab 1. Dezember 1912.
14. Allgemeines öffentliches Krankenhaus in Melk:
III. Klasse 2 K.
15. Allgemeines öffentliches Krankenhaus in Mistelbach:
I. Klasse 5 K 50 h; für Operationen besondere Gebühr;
II. Kasse 3 K 80 h;
III. Klasse 2 K 50 h.
16. Allgemeines öffentliches Krankenhaus in Mödling:
III. Klasse 2 K 40 h.
17. Allgemeines öffentliches Krankenhaus in Neunkirchen:
I. Klasse 8 K;
II. Klasse 6 K;
III. Klasse 2 K 50 h; ab 1. September 1912.
18. Allgemeines öffentliches Krankenhaus in Wiener-Neustadt:
III. Klasse 2 K 80 h; ab 1. September 1912.
19. Allgemeines öffentliches Krankenhaus in St. Pölten:
III. Klasse 2 K 40 h.
20. Allgemeines öffentliches Krankenhaus in Scheibbs:
I. Klasse 10 K; Operationstaxe bis 400 K;
II. Klasse 5 K; Operationstaxe bis 200 K;
III. Klasse 2 K 50 h; Röntgenapparat I. und II. Klasse bis 30 K.
21. Allgemeines öffentliches Krankenhaus in Stockerau:
III. Klasse 2 K 30 h.
22. Allgemeines öffentliches Krankenhaus in Waidhofen a. d. Thaya:
III. Klasse 2 K 50 h.
23. Allgemeines öffentliches Krankenhaus in Waidhofen a. d. Ybbs:
I. Klasse 10 K;
II. Klasse 6 K; ab 1. April 1913;
III. Klasse 2 K 50 h.
24. Allgemeines öffentliches Krankenhaus in Zwettl:
I. Klasse 5 K;
II. Klasse 2 K 40 h; ab 1. August 1912.

K. k. Krankenanstalten in Wien.

25. Allgemeines Krankenhaus:
I. Klasse 15 K;
II. Klasse 8 K;
III. Klasse 3 K 20 h.
26. Krankenhaus Wieden:
I. Klasse 15 K;
II. Klasse 8 K;
III. Klasse 3 K 20 h.
27. Krankenhaus Rudolf-Stiftung:
I. Klasse 15 K.
II. Klasse 8 K;
III. Klasse 3 K 20 h.
28. Kaiser Franz Josef-Spital:
I. Klasse 15 K;
II. Klasse 8 K;
III. Klasse 3 K 20 h.
29. Kaiserin Elisabeth-Spital:
II. Klasse 8 K;
III. Klasse 3 K 20 h.
30. Kronprinzessin Stephanie-Spital:
III. Klasse 3 K 20 h.
31. Wilhelminen-Spital:
III. Klasse 3 K 20 h.
32. Sankt Rochus-Spital:
III. Klasse 3 K 20 h;
33. Erzherzogin Sophien-Spital:
II. Klasse 8 K;
III. Klasse 3 K 20 h;
34. N.-ö. Landes-Gebäranstalt in Wien:
III. Klasse 3 K 40 h. (Drei klinische Abteilungen; der Betrieb der Zahlabteilung ist eingestellt.)
35. N.-ö. Landes-Zentral-Kinderheim:
a) für Heimkinder:
Im 1. Lebensjahre 65 h;
im 2. Lebensjahre 48 h;
im 3. bis 10. Lebensjahre 38 h.
b) auf Rechnung des Wiener Versorgungsfonds verpflegte Asylkinder:
Im 1. Lebensjahre 78 h;
im 2. Lebensjahre 68 h;
im III. Lebensjahre 52 h.
36. N.-ö. Landes-Heil- und Pflegeanstalten „Am Steinhof".
Sanatorium:
I. Klasse 20 K;
II. Klasse 10 K;
III. Klasse 6 K.
Heil- und Pflegeanstalten:
IV. Klasse 2 K 60 h.
Für Geistessieche 2 K 60 h.
37. N.-ö. Landes-Irrenanstalt in Gugging:
III. Klasse 2 K 40 h.
Für Geistessieche 2 K 40 h.
38. N.-ö. Landes-Irrenanstalt in Klosterneuburg:
III. Klasse 2 K 40 h.
Für Geistessieche 2 K 40 h.
39. Kaiser Franz Josef Heil- und Pflegeanstalt für Geisteskranke in Mauer-Öhling:
I. Klasse 10 K;
II. Klasse 5 K;
III. Klasse 2 K 10 h.
Für Geistessieche 2 K 10 h.
40. N.-ö. Landes-Pflegeanstalt in Ybbs:
II. Klasse 5 K; ab 1. Juli 1912;
III. Klasse 2 K 10 h.
Für Geistessieche 2 K 10 h.
41. Pflege- und Beschäftigungsanstalt für schwachsinnige Kinder in Gugging:
III. Klasse 1 K 20 h.
42. N.-ö. Landes-Siechenanstalt in St. Andrä vor dem Hagentale,
43. N.-ö. Landes-Siechenanstalt in Allentsteig und
44. N.-ö. Landes-Siechenanstalt in Mistelbach:
III. Klasse 1 K 60 h für zahlungsfähige Pfleglinge;
III. Klasse 70 h Beitrag des Bezirksarmenfonds für arme Pfleglinge.
45. Pflege- und Beschäftigungsanstalt für schwachsinnige Kinder in Oberhollabrunn:
III. Klasse 1 K 20 h.
46. Idiotenabteilung im Krankenhause Mödling:
III. Klasse 1 K 50 h.

5.

Berichterstattung über die behördlich verfügten Tötungen bei Rindertuberkulose.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. April 1913, Z. Vt.-6103/3 ex 1912 (M. Abt. IX, 2026/13):

Das k. k. Ackerbauministerium hat mit Erlaß vom 11. Oktober 1912, Z. 39393, anher eröffnet, daß bei Berichterstattung über die behördlich verfügten Tötungen anläßlich der Tuberkulose der Rinder stets auch die Form der Krankheit, dann das Geschlecht und die Rasse des betreffenden Tieres, der Schätzungswert desselben, die zuerkannte Entschädigung, der für die verwertbaren Teile des Tieres erzielte Erlös und der den Staatsschatz belastende Betrag bekanntzugeben ist.

Es ist sonach in den bezüglichen Erhebungs-Protokollen und dortigen Berichten auf diese Nachweise Rücksicht zu nehmen.

Dies wird im Nachhange zum h. a. Erlaß vom 20. Dezember 1909, Z. XII, 4648, zur genauen Darnachtung zur Kenntnis gebracht.

6.

Handel mit Geflügel und Wildbret im Umherziehen.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 14. April 1913, Z. XII-369/3 (M. B. A. XII, 16802):

Mit der Entscheidung vom 21. Dezember 1912, Z. I a-2498/2, hat die k. k. Statthalterei die dem J. W. in Wien vom magistratischen Bezirksamte für den XII. Wiener Gemeindebezirk ausgestellten Gewerbescheine vom 15. Oktober 1907, Z. 40002, lautend auf den Handel mit Geflügel und Wildbret im Umherziehen im Gemeindegebiete von Wien mit Ausschluß des k. k. Praters und vom 7. August 1909, Z. 32669, lautend auf den Handel mit Geflügel und Wildbret im Umherziehen im Gebiete der Bezirkshauptmannschaft Hietzing-Umgebung im Grunde des § 146, Absatz 4 G.-O. mit der Begründung von Amts wegen außer Kraft gesetzt, daß Wildbret nicht zu den im § 60, Absatz 2 G.-O. angeführten Erzeugnissen gehört.

Gegen diese Entscheidung hat J. W. den Ministerialrekurs eingebracht.

Das Handelsministerium gibt diesem Rekurse, insoweit derselbe gegen die Außerkraftsetzung des Gewerbescheines vom 15. Oktober 1907, Z. 40002, gerichtet ist, Folge und setzt diesen Gewerbeschein unter Behebung des bezüglichen Teiles der angefochtenen h. ä. Entscheidung wieder in Kraft, weil Wildbret bei dem Umstande, als die Jagd einen Nebenbetrieb der Land- und Forstwirtschaft bildet, tatsächlich als ein dem täglichen Verbrauche dienendes Erzeugnis der Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 60, Absatz 2 G.-O. angesehen werden muß, die Ausstellung eines Gewerbescheines zum Handel im Umherziehen mit Wildbret somit nicht als gesetzwidrig erkannt werden kann.

Insoweit der Rekurs jedoch gegen die Außerkraftsetzung des Gewerbescheines vom 7. August 1909, Z. 32669, lautend auf den Handel mit Geflügel und Wildbret im Umherziehen im Gebiete der Bezirkshauptmannschaft Hietzing-Umgebung gerichtet ist, wird dem Rekurse keine Folge gegeben und die angefochtene Außerkraftsetzung dieses Gewerbescheines bestätigt, jedoch aus dem Grunde, weil das Wiener magistratische Bezirksamt für den XII. Wiener Gemeindebezirk — wenn auch der Wohnort des J. W. im Amtssprengel dieses Bezirksamtes gelegen ist und beim Wanderhandel der Wohnort den gemäß § 12, Absatz 1 G.-O. bei der Gewerbeanmeldung anzugebenden Standort des Gewerbes in der Regel ersetzen muß, zur Ausfolgung dieses Gewerbescheines doch nicht kompetent war. Zur Entscheidung über eine lediglich auf den politischen Bezirk Hietzing-Umgebung lautende Anmeldung war nur die Bezirkshauptmannschaft Hietzing berufen, wobei es Sache des Anmeldenden gewesen wäre, einen in diesem letzteren Amtsbezirke gelegenen Standort des Gewerbes namhaft zu machen. Entsprechend der Tendenz des § 144, Absatz 1 G.-O., wonach zur Entscheidung über eine Gewerbeanmeldung jene Behörde berufen ist, in deren Sprengel der Mittelpunkt des Gewerbebetriebes (der Standort) gelegen ist, kann dies beim ambulanten Handel doch nur eine Behörde sein, auf deren Bezirk sich die Handelsbefugnis erstreckt.

7.

Amtskorrespondenz in Rechtsschutz-Angelegenheiten österreichischer Auswanderer.

Rund-Erlaß des k. k. n.-ö. Statthalterei-Präsidiums vom 15. April 1913, P. Z. 1325 (M. D. 1593):

Dem k. k. Ministerium des Innern sind Beschwerden einzelner k. u. k. Konsularämter in den Vereinigten Staaten von Amerika über einen angeblich zu langsamen Geschäftsgang in Rechtsschutz-Angelegenheiten der in der Union lebenden österreichischen Staatsangehörigen, beziehungsweise deren Hinterbliebenen zur Kenntnis gelangt.

Aus diesem Anlasse werden die Erlässe des k. k. Ministeriums des Innern vom 8. März 1901, Z. 1786/M. J. (hierortiger Zirkular-Erlaß vom 18. März 1901, Z. 1614/Pr.-N. Slg. Nr. 4760) und vom 17. Mai 1903, Z. 22599 ex 1902 (hierortiger Zirkular-Erlaß vom 13. Juni 1903, Z. 56537-N. Slg. Nr. 5296) zur genauesten Darnachachtung in Erinnerung gebracht.

8.

Neuorganisation und Ernennung von Konservatoren des k. k. Archivrates.

Erlaß des Magistrats-Direktors K. Appel vom 17. April 1913, M. D. 1471/13 (Normalienblatt des Magistrates Nr 30):

Vom k. k. n.-ö. Statthalterei-Präsidium ist nachstehender Erlaß anher gelangt:

„Anläßlich der im Jahre 1911 durchgeführten Reorganisation der Zentral-Kommission für Erhaltung und Erforschung der Kunst- und historischen Denkmale, welche seither nach ihrem neuen Wirkungskreise als „Zentral-Kommission für Denkmalpflege" die vordem geübte Fürsorge für Schriftdenkmale (Archivalien) nicht mehr zu ihren Aufgaben zählt, hat der beim Ministerium des Innern bestehende k. k. Archivrat eine wesentliche Neugestaltung erfahren, um die hieraus insbesondere in der Fürsorge für die nicht staatlichen Archivalien drohende Lücke seinerseits wirksam auszufüllen.

Nach dem mit Allerhöchster Entschließung vom 25. Mai 1812 genehmigten Statute fungiert ein fünfgliedriger Geschäfts-Ausschuß als ständiges Organ des k. k. Archivrates, das im Wiener I. Gemeindebezirke, Marc Aurelstraße 5, sein Bureau hat.

Als die wichtigsten Hilfsorgane des k. k. Archivrates bezeichnet § 10 des Statutes die Konservatoren, denen innerhalb bestimmter, ihnen zugewiesener Sprengel in analoger Weise wie bisher den Konservatoren der bestandenen III. Sektion (Archiv-Sektion) der vorerwähnten Zentral-Kommission die Erfüllung der bezüglichen Aufgaben obliegt und deren Wirkungskreis durch eine vom k. k. Archivrate zu erlassende Instruktion bestimmt wird.

Diese Instruktion ist dem Ministerium des Innern in der aus dem mitfolgenden Exemplare ersichtlichen Fassung, welche sich an die Instruktion der ehemaligen Konservatoren der Zentral-Kommission anschließt, vom k. k. Archivrate vorgelegt worden.

An mehreren Stellen dieser Instruktion kommen die der politischen Verwaltung auf dem Gebiete des Archivschutzes obliegenden bedeutsamen Aufgaben zum Ausdrucke.

Ich lenke die Aufmerksamkeit Euer Hochwohlgeboren insbesondere auf die Bestimmungen des § 6, al. 1, lit. a, laut welcher der Konservator das Recht auf tunlichste Unterstützung seiner pflichtmäßigen Tätigkeit durch die politischen Behörden hat, eine Bestimmung, die im § 8, lit. d und f, und im § 10 der Instruktion in bestimmten Richtungen nähere Ausführungen findet.

Euer Hochwohlgeboren werden eingeladen, sich, sobald die für die nächste Zeit in Aussicht genommene Bestellung der Konservatoren erfolgt sein wird, deren zielbewußte Unterstützung im Sinne der Instruktion angelegen sein zu lassen. Auch wird auf § 5 der Instruktion hingewiesen, wonach jede Ernennung oder Wiederbestätigung eines Konservators auch in den Amtsblättern der politischen Bezirksbehörden zu veröffentlichen sein wird.

Einem späteren Zeitpunkte bleibt die Ernennung von Korrespondenten des Archivrates durch diesen selbst (§ 11 des Statutes) vorbehalten. Die ihren Wirkungskreis betreffende, vom Geschäftsausschusse des k. k. Archivrates vorgelegte Instruktion wird gleichfalls in einem Exemplare zur Kenntnisnahme beigeschlossen."

Die in dem obigen Erlasse erwähnten Instruktionen haben folgenden Wortlaut:

Instruktion
für die Konservatoren des k. k. Archivrates.

§ 1.

Die Konservatoren sind die wichtigsten Hilfsorgane des Archivrates durch deren Vermittlung er innerhalb der den einzelnen zugewiesenen Sprengel die Erhaltung und Erforschung der mittelalterlichen und neuzeitlichen Schriftdenkmale zu erreichen sucht.

§ 2.

Der Wirkungskreis der Konservatoren kann sich auf einen oder auf mehrere politische Bezirke, eventuell auch auf verschiedene Verwaltungsgebiete erstrecken. Es sollen auf diese Weise im ganzen Gebiete der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder Konservatoren bestellt werden, welche in der Regel in dem ihnen übertragenen Sprengel ihren Wohnsitz haben sollen.

§ 3.

Die Konservatoren werden gemäß § 10 des Statutes des Archivrates vom Minister des Innern über Vorschlag des Geschäftsausschusses des Archivrates mit der Funktionsdauer von fünf Jahren ernannt und können nach Ablauf dieser Zeit wieder bestellt werden.

Sie sind dem Archivrate unmittelbar untergeordnet und beziehen für das von ihnen bekleidete Ehrenamt keinen Gehalt.

§ 4.

Der Konservator erhält außer seinem Ernennungsdekrete für die Dauer seiner Amtstätigkeit

a) im Bedarfsfalle vom politischen Landeschef seines Amtssprengels: ein Beglaubigungsschreiben, welches auf seinen Namen lautet und in welchem die staatlichen, autonomen und kirchlichen Behörden, Privatanstalten und

*

-Personen angewiesen, beziehungsweise ersucht werden, ihn in seiner Tätigkeit auf das nachdrücklichste zu unterstützen.

Dieses Schreiben soll in allen Fällen, in welchen der Konservator unmittelbar und persönlich seines Amtes handelt, zu seiner Beglaubigung dienen;

b) vom Archivrate: ein Amtssiegel mit der Aufschrift „Konservator des k. k. Archivrates";
c) einen Ausweis über den Personalstand des Archivrates und seiner Organe;
d) ein Exemplar der „Mitteilungen des Archivrates";
e) eine 40%ige Preisermäßigung vom Ladenpreise bei dem Bezuge älterer und sonstiger Publikationen des Archivrates, insofern nicht höhere Preisermäßigungen für spezielle Werke festgesetzt werden.

§ 5.

Die Ernennung und jede Wiederbestätigung eines Konservators wird in den Amtsblättern der politischen Behörden seines Amtssprengels veröffentlicht und vom Archivrate den Ordinariaten seines Amtssprengels mit dem Ersuchen ur Anzeige gebracht, sie auch im Diözesanblatte bekanntzumachen.

§ 6.

Der Konservator hat das Recht

a) auf tunlichste Unterstützung seiner pflichtmäßigen Tätigkeit durch die politischen Behörden;
b) auf portofreie Behandlung seiner Amtskorrespondenz mit dem Archivrate und den staatlichen Behörden seines Amtssprengels.

Die Portofreiheit ist bei Benützung der Briefpost (bis zum Gewichte von 2½ kg) oder der Fahrpost eingeräumt, wenn die Sendungen keine anderen Gegenstände als: Dokumente, Schriften, Rechnungen, Akten, Karten, Pläne, Drucksachen, und zwar ohne Wertbestimmung enthalten.

Die Portofreiheit findet auf die Benützung der Stadtpostanstalten keine Anwendung.

Die portofreien Korrespondenzen sind mit dem Amtssiegel zu versehen, mit der Adresse und Titulatur des Absenders zu versehen und auf der Adresse mit den Worten: „Portofreie Dienstsache in Angelegenheiten des k. k. Archivrates" zu bezeichnen.

c) Auf Ersatz der Reisekosten und auf Diäten für die im Interesse des Archivrates vorgenommenen Dienstreisen. Ist der Konservator Staatsbeamter, so unterliegt er hiebei den für Staatsbeamte geltenden Vorschriften.

Anderen Falles erhält der Konservator Diäten von täglich 10 K und den Ersatz der tatsächlichen Reiseauslagen.

Jeder derartige Anspruch setzt jedoch voraus, daß der Konservator entweder

1. die betreffende Dienstreise über Auftrag des Archivrates unternimmt oder
2. die Dienstreise dem Archivrate angezeigt und dessen vorherige Genehmigung erhalten hat oder
3. in unaufschieblichen Fällen die nachträgliche Genehmigung seitens des Archivrates erhalten hat und in jedem Falle
4. ein Reisepartikulare vorlegt, in welchem die Kosten der Fahrgelegenheiten, eventuelle sonstige Auslagen und die Diäten verrechnet werden, endlich
5. einen sachlichen Bericht über den Zweck und den Erfolg seiner Reise vorlegt.

§ 7.

Ergibt sich die Möglichkeit, gelegentlich einer vom Konservator in anderer Eigenschaft (als Beamter u. dgl.) zu unternehmenden Bereisung eine solche in Konservators-Angelegenheiten mitzuverbinden, so wird hievon im Interesse der Verringerung der Reisekosten Gebrauch zu machen sein. In diesen Fällen hat der Konservator nur auf Ersatz der Mehrauslagen Anspruch.

§ 8.

Der Konservator hat vornehmlich in nichtstaatlichem Besitze befindlichen Archivalien sein Augenmerk zuzuwenden, staatlichen Archivalien nach Zulassung des betreffenden Amtsvorstandes. Wahrnehmungen in Bezug auf staatliche Archivalien sind dem zuständigen staatlichen Archive mitzuteilen.

Innerhalb dieses Rahmens ist der Konservator im einzelnen verpflichtet:

a) die Interessen des Archivrates in dem ihm zugewiesenen Sprengel überhaupt zu wahren und nach seinen Kräften zur Erreichung des vom Archivrate angestrebten Zieles mitzuwirken;
b) sich von den in seinem Amtssprengel befindlichen Schriftdenkmalen eine möglichst vollständige Kenntnis zu erwerben.

Dies gilt vor allem von den Archiven und Bibliotheken eines Sprengels, von letzteren, soweit sie Handschriften und alte Drucke enthalten;

c) den Zustand und die Bestände der Archive, sowohl öffentlichen als Privat-Besitzes, zu erforschen und dem Archivrate eine Übersicht über die Archivbestände zu geben;
d) zu diesem Zwecke dann, wenn es sich um Archive handelt, die in geordnetem Zustande und von fachkundigen Personen geleitet sind, letztere um Mitteilungen über die ihrer Obhut anvertrauten Sammlungen anzugehen, eventuell sie zur Veröffentlichung solcher Mitteilungen anzuregen, sonst aber die Eigentümer — nötigen Falles unter Inanspruchnahme der Unterstützung der politischen Behörde — um die Gestattung der Durchforschung des Archives zu ersuchen;
e) bezüglich der außerhalb derartiger Sammlungen stehenden Schriftdenkmale oder bei Auffindung ganzer bisher verborgen gewesener Archive, beziehungsweise Bibliotheken eine genaue Beschreibung zu veranlassen, auf ihre Sicherung, beziehungsweise auf die Einrichtung einer geregelten Verwaltung und auf die Herstellung einer entsprechenden Ordnung beratend hinzuwirken und die Anzeige an den Archivrat zu erstatten; dies auch in jenen Fällen, in welchen der Konservator kraft anderweitiger Verpflichtung (z. B. als Beamter eines Landesmuseums) seinen Bericht in erster Linie an seine vorgesetzte Behörde zu erstatten hat;
f) darauf hinzuwirken, daß etwaige Übelstände in der Verwahrung und Verwaltung von Archivalien überhaupt abgestellt werden, und daß die Schriftdenkmale vor Vernichtung, Beschädigung und jeder Gefährdung, vor Verschleppung, Verkauf an Unberufene oder in das Ausland bewahrt bleiben, dann aber, wenn seinen Vorstellungen nicht Rechnung getragen wird, nach Zulaß des Falles die Unterstützung der politischen Behörde in Anspruch zu nehmen und die Anzeige an den Archivrat zu erstatten.

Insbesondere hat der Konservator hiebei sein Augenmerk auch darauf zu richten, daß Archive in entsprechenden feuersicheren, trockenen und luftigen Räumen untergebracht sein sollen;

g) in immer weiteren Kreisen seines Sprengels das Interesse für die Erforschung und Erhaltung der Schriftdenkmale zu beleben;
h) insbesondere mit den in Betracht kommenden wissenschaftlichen Vereinen seines Sprengels, zumal wenn diese ein Museum oder eine Sammlung besitzen, sowie mit Fachmännern oder Privaten, welche Schriftdenkmale verwahren und sammeln, endlich mit berufenen amtlichen Stellen, mit Korporationen und Anstalten, sowie mit den Korrespondenten des Archivrates in regem Verkehr zu bleiben.

Er wird dabei die Gleichheit oder Verwandtschaft der Ziele, welche der Archivrat und jene anderen Faktoren verfolgen, im Auge haben und, indem er ihnen gegenüber den Archivrat vertritt, dies nicht im Geiste einer Konkurrenz, sondern einer wechselseitigen Förderung und Unterstützung tun;

i) alljährlich wenigstens einen Bericht über seine Tätigkeit an den Archivrat vorzulegen, soweit er nicht zufolge der ihm nach verschiedenen Stellen dieser Instruktion obliegenden Verpflichtung schon Einzelberichte an den Archivrat erstattet hat;
k) wenn er von dem Auftauchen oder der Gefährdung von Schriftdenkmalen außerhalb seines Sprengels Kenntnis erlangt, den berufenen Konservator hievon zu verständigen, und wenn seine Anzeige ohne Erfolg blieb, an den Archivrat zu berichten.

§ 9.

Ist der Konservator durch Abwesenheit, Krankheit und dergleichen durch längere Zeit verhindert, sein Amt auszuüben, so hat er hievon unverzüglich dem Archivrate Anzeige zu erstatten, damit dieser für seine Vertretung sorgen könne.

Dasselbe gilt, wenn der Konservator sonst verhindert ist, eine bestimmte ihm obliegende Amtshandlung zu versehen; doch kann er hier, wenn an dem Erhebungsorte ein Korrespondent des Archivrates wohnhaft ist, unter gleichzeitiger Anzeige an den Archivrat den Korrespondenten um seine Vertretung ersuchen.

§ 10.

Der Konservator hat seine Aufgaben in gütlichem Wege zu verfolgen und wenn ihm dies nicht gelingen oder er von vornherein die Entwicklung eines größeren Nachdruckes für notwendig halten sollte, die Unterstützung der maßgebenden, insbesondere der politischen Behörden anzusprechen und über das Ergebnis dem Archivrate zu berichten.

§ 11.

Der Konservator hat, wem immer er sein Gutachten erstattet, vor Abgabe desselben die Weisung des Archivrates einzuholen, wenn es sich um Skartierungen, um Auflösung, Zerreißung, räumliche Übertragung, Verkauf von Archiven oder Bibliotheken oder einzelnen wertvollen Schriftdenkmalen handelt oder wenn sich der Archivrat in einem speziellen Falle die Entscheidung vorbehalten hat.

Er hat die Pflicht, ihm alle jene Fälle sofort anzuzeigen, in welchen gegen das von ihm erstattete Gutachten entschieden oder vorgegangen wurde.

§ 12.

Die Funktion eines Konservators erlischt

a) durch Ablauf der Funktionsdauer, ohne daß eine Wiederbestätigung erfolgt wäre;
b) durch den Tod;
c) durch Enthebung seitens des Ministers des Innern;

wird sie vom Konservator nachgesucht, so ist das Gesuch im Wege des Archivrates einzubringen.

In allen Fällen des Erlöschens der Funktion ist das Amtssiegel und das Beglaubigungsschreiben dem Archivrate zurückzustellen.

Instruktion
für die Korrespondenten des k. k. Archivrates.

§ 1.

Personen, welche durch Kenntnisse und Erfahrung, wissenschaftliche oder praktische Tätigkeit geeignet erscheinen, die Aufgaben des Archivrates zu fördern, können vom k. k. Archivrate zu Korrespondenten ernannt werden (§ 11 des Statuts des Archivrates).

Die Korrespondenten werden auf die Dauer von fünf Jahren ernannt und können nach Ablauf dieser Zeit wieder bestellt werden.

§ 2.

Die Korrespondenten, die ihre Funktion als Ehrenamt versehen, erhalten:
a) ein Ernennungsdekret;
b) einen Ausweis über den Personalstand des Archivrates und seiner Organe;
c) über unmittelbares Ansuchen eine 40%ige Preisermäßigung von allen vom Archivrate herausgegebenen Publikationen.

Die Korrespondenten verkehren in der Regel mit den berufenen Konservatoren, in dringenden Fällen — unter gleichzeitiger Anzeige an den Konservator — unmittelbar mit dem Archivrate.

§ 3.

Ihre Tätigkeit hat sich vor allem auf die ständige Aufmerksamkeit auf Schriftdenkmale ihrer näheren Umgebung, insbesondere die im Privatbesitze befindlichen, zu erstrecken.

Sie sind berufen, Anzeigen zu erstatten:

1. bei Auffindung von Schriftdenkmalen (Archivalien, Handschriften, Archive, Bibliotheken);

2. bei Gefährdung solcher Denkmale durch drohende Skartierung, Verschleppung, Verkauf an Unberufene oder in das Ausland;

3. Zeitungsnummern, Gelegenheitsschriften und sonstige Publikationen, welche sich auf die Aufgaben und Bestrebungen des Archivrates beziehen, an diesen zu leiten oder ihn von deren Erscheinen zu unterrichten;

4 das Interesse für die Erhaltung und Erforschung der älteren Schriftdenkmale in ihrer Umgebung rege zu halten und zu beleben, mit den für ähnliche oder verwandte Zwecke bestehenden Vereinen in Verbindung zu treten oder auf die Gründung derartiger Vereine hinzuwirken.

5. im Verhinderungsfalle des Konservators über dessen Ersuchen oder jenes des Archivrates als sein Stellvertreter zu fungieren.

Die Berichte der Korrespondenten an den k. k. Archivrat sind portofrei.

§ 4.

Hinsichtlich des Anspruches auf Ersatz von Reisekosten und auf Diäten für etwaige Dienstreisen gelten die für die Konservatoren festgesetzten Bestimmungen.

§ 5.

Die Funktion eines Korrespondenten erlischt:
a) durch Ablauf der Funktionsdauer, ohne daß eine Wiederbestätigung erfolgt wäre;
b) durch den Tod;
c) durch Enthebung seitens des Archivrates; wird sie vom Korrespondenten angestrebt, so hat er beim Archivrate darum anzusuchen.

Hievon werden die städtischen Ämter zur Darnachachtung in Kenntnis gesetzt.

9.

Erhöhung der Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Mödling.

Kundmachung des k. k. n.-ö. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 18. April 1913, Z. VI-2367/1 ex 1912, betreffend die Abänderung der Verpflegstaxen im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Mödling (L.-G.- und V.-Bl. Nr. 50):

Der n.-ö. Landes-Ausschuß hat im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei die Verpflegstaxen für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Mödling in nachfolgender Weise per Kopf und Tag festgesetzt:

I. Klasse 10 K.
II. Klasse 5 K.
III. (allgemeine) Verpflegsklasse 2 K 60 h.

Dies wird hiemit mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß diese Taxen mit dem ersten Tage des auf die Kundmachung folgenden Monats in Wirksamkeit treten. (M. Abt. X, 4713.)

10.

Kaffeeschänken; „Café", „Volkscafé" als äußere Geschäftsbezeichnungen.

Statthalterei-Entscheidung vom 19. April 1913, Z. I-175 (M. Abt. XVII, 1468):

Die Statthalterei behebt die Verfügungen des magistratischen Bezirksamtes für den II. Bezirk in Wien:

Vom 9. November 1912, Z. 91661,
vom 9. November 1912, Z. 91663,
vom 9. November 1912, Z. 91664,
vom 9. November 1912, Z. 91665,
vom 9. November 1912, Z. 91666,
vom 9. November 1912, Z. 91667,
vom 9. November 1912, Z. 91669,
vom 28. Dezember 1912, Z. 91671,
vom 12. November 1912, Z. 91672,
vom 11. November 1912, Z. 91677,

mit denen dem H. M., G. F., F. W., A. K., R. H., H. G., J. K., B. S., J. K. und R S. der Auftrag erteilt wurde, ihr Geschäft bei sonstiger Strafamtshandlung bis längstens 30. November 1912 als Kaffeeschank zu bezeichnen, von amtswegen, weil eine gesetzliche Begründung für diese Verfügungen nicht gegeben ist.

Die Straferkenntnisse dieses Bezirksamtes:

Vom 13. November 1911, Strafregister Nr. 3789 wider R. N.,
vom 28. November 1911, Strafregister Nr. 3802 wider J. L.,
vom 24. Jänner 1913, Strafregister Nr. 3943/12 wider A. L.,

werden von amtswegen, das Straferkenntnis vom 13. November 1911, Strafregister Nr. 3788 wider K. L. hingegen über Berufung mangels strafbaren Tatbestandes behoben, weil die von den Bestraften gewählten äußeren Geschäftsbezeichnungen nach ihren Gewerberechten im Sinne des § 44 Gewerbeordnung als entsprechend anzusehen sind.

11.

Verkehrsbeschränkung auf der Kaiser Franz Josef-Regierungsjubiläums-Brücke.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 19. April 1913, M. Abt. IV, 1107:

Auf Grund der §§ 46 (Ziffer 3) und 100 des Gesetzes vom 24. März 1900, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 17, werden für das Befahren der Kaiser Franz Josef-Regierungsjubiläums-Brücke im XIX. und XX. Bezirke folgende Verkehrsbeschränkungen angeordnet:

1. Menschenansammlungen auf der Brücke sind verboten.

2. Bei gleichzeitigem Verkehre der Straßenbahn dürfen Lastwagen mit einem Gesamtgewichte von mehr als 6 t (6000 kg) auf der Brücke nicht verkehren.

3. Lastwagen mit mehr als 12 t (12.000 kg) Gesamtgewicht dürfen auf der Brücke überhaupt nicht verkehren.

Übertretungen dieser Vorschriften werden gemäß §§ 100 und 101 des oben genannten Gesetzes mit Geld bis zu 400 K oder Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

12.

Gift-Verschleiß.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den X. Bezirk vom 26. April 1913, M. B. A. X, 23952, an Erwin Zifferer, Alleininhaber der Firma v. Gimborn & Zifferer, X., Gudrunstraße 150:

Laut Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 8. April 1913, Z. XII-882/6, hat das k. k. Handelsministerium mit Entscheidung vom 25. März 1913, Z. 29578 ex 1912, Ihrem Rekurse gegen die Entscheidung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 21. Juni 1912, I a-3131, mit welcher Ihnen die Dispens von der ordnungsmäßigen Beibringung des im Artikel I, P. 7 der Ministerial-Verordnung vom 6. August 1907, R.-G.-Bl. Nr. 196, für die Erlangung der Konzession zum Betriebe des im Punkte 14 des § 15 der Gewerbeordnung angeführten Gewerbes (Zubereitung und Verkauf der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist) geforderten Befähigungsnachweises verweigert wurde, Folge gegeben und Ihnen die angestrebte Dispens von dem formellen Nachweis der Befähigung für den Betrieb des gegenständlichen Gewerbes erteilt.

Auf Grund dieser Entscheidung und im Hinblicke auf das Ergebnis der von hieramts gepflogenen Erhebungen erteilt Ihnen das magistratische Bezirksamt für den X. Bezirk in Gemäßheit des § 15, P. 14 der Gewerbeordnung die angestrebte Konzession zur Zubereitung und zum Verkaufe der zur arzneilichen Verwendung bestimmte Stoffe und Präparate, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, im Standorte X., Gudrunstraße 150, mit dem Beisatze, daß bei der Ausübung dieser Konzession die einschlägigen gewerbepolizeilichen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152, und vom 17. Juni 1886, R.-G.-Bl. Nr. 97, genau einzuhalten sind.

Diese Konzession wurde in das Gewerberegister unter Reg.-Z. 2561/k/X eingetragen und behufs Erwerbssteuerbemessung der Konto K. Z. 20531/10 angewiesen.

Gleichzeitig wird die der offenen Handelsgesellschaft „H. v. Gimborn & Zifferer" mit dem Erlasse der k. k. n.-ö Statthalterei vom 19. April 1906, Z. I a-1228, verliehene Konzession gleichen Inhaltes mit Rücksicht auf den durch Austritt eines Gesellschafters erfolgten Wegfall des Rechtssubjektes für erloschen erklärt.

13.

Mangelhafte Ausstellung von Viehpässen.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 30. April 1913, Z. XII-1082 (M. Abt. IX, 2162):

Es hat sich der Fall ergeben, daß eine Landesstelle mit Rücksicht auf den Stand der Maul- und Klauenseuche in dem ihr unterstehenden Verwaltungsgebiete auf Grund der §§ 2, 10, 11, 23, 24, 25, 31 und 32 Tierseuchengesetz unter anderen Anordnungen auch die getroffen hat, wonach die politischen Behörden I. Instanz ermächtigt wurden, in seuchenfreien Gebieten unter gewissen Bedingungen die Abhaltung der sonst allgemein verbotenen Viehmärkte zu bewilligen.

Auf Grund dieser Ermächtigung hat nun eine politische Bezirksbehörde die Abhaltung von Viehmärkten unter der Bedingung gestattet, daß der gesamte Klauenviehstand jenes Gehöftes, aus dem die Tiere zu Markt gebracht werden, unmittelbar vor dem Abtriebe derselben in den Provenienzgehöften genauestens beschaut und hiebei vollkommen unbedenklich befunden werde und der Ortsviehbeschauer die im Standorte des Tieres vorgenommene Beschau, sowie auch den Umstand, daß sich die betreffenden Tiere seit mindestens 14 Tagen in dem gleichen Gehöfte befinden, ausdrücklich bestätige.

Diese Bestätigung war sodann vom Viehpaßaussteller mit nachstehender Klausel im Viehpasse selbst ersichtlich zu machen:

„Es wird bestätigt, daß sich das mit diesem Viehpaß gedeckte Tier seit mindestens 14 Tagen in dem betreffenden Provenienzgehöfte befindet und daß dasselbe, wie auch der gesamte übrige Klauentierbestand des gleichen Hofes, unmittelbar vor dem Abtriebe beschaut und hiebei unbedenklich befunden wurde."

Als nun auf solche Viehmärkte Tiere aufgetrieben wurden, ohne daß die betreffenden Viehpässe die obangeführte Klausel enthalten hätten, hat sich die Frage ergeben, von welcher Behörde die schuldtragenden Gemeindevorsteher diesfalls zur Verantwortung zu ziehen seien.

Das Ackerbauministerium hat mit Erlaß vom 14. April 1913, Z. 21022/12, im Einvernehmen mit dem Justizministerium eröffnet, daß eine derartig mangelhafte, der Vorschrift nicht entsprechende, eine Unwahrheit nicht bezeugende Ausfüllung des Viehpaßformulares durch den Gemeindevorsteher im Tierseuchengesetze überhaupt nicht mit Strafe bedroht ist und sich lediglich als Zuwiderhandeln gegen eine an die zur Handhabung des Tierseuchengesetzes berufenen Organe gerichtete Weisung darstellt, deren Befolgung auf dem im § 26 Tierseuchengesetz vorgezeichneten Wege durch die politische Behörde zu überwachen und zu erzwingen ist.

14.

Verbot des Pferdeschwemmens in einem Gebietsteile der Alten Donau.

Kundmachung des Magistrates vom 3. Mai 1913, M. Abt. IV, 2503/12:

Auf Grund der §§ 46 (Punkt 2, 5 und 7) und 100 des Gesetzes vom 24. März 1900, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 17, wird das Schwemmen von Pferden im Gebiete der Alten Donau nächst Kaisermühlen im II. Bezirke zwischen dem Sportplatze des Union-Jachtklubs und dem Ausgange der Gänsehäufelgasse verboten.

Übertretungen dieses Verbotes werden, insofern sie nicht nach den Bestimmungen des Strafgesetzes geahndet werden, auf Grund der §§ 100 und 101 des oben erwähnten Gesetzes mit Geld bis zu 400 K oder Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

Als Pferdeschwemme wird eine Stelle der Alten Donau in der Verlängerung der Schiffmühlenstraße bestimmt.

15.

Kaiserjubiläums-Spital der Stadt Wien.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 8. Mai 1913, Z. VI-1165/6, betreffend die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes für das neuerrichtete Kaiserjubiläums-Spital der Stadt Wien und die Festsetzung der Verpflegstaxe für dieses Spital (L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 48):

Die k. k. niederösterreichische Statthalterei erteilt hiemit dem von der Gemeinde Wien auf Grund der Statthaltereigenehmigung vom 4. Dezember 1909, Z. VI-2607/5, errichteten Kaiserjubiläums-Spitale der Stadt Wien das Öffentlichkeitsrecht.

Das Ausmaß der Verpflegsgebühr in der allgemeinen Verpflegsklasse dieses Spitales darf die Höhe der für die öffentlichen Krankenanstalten des k. k. Krankenanstaltenfonds in dieser Klasse jeweils festgesetzten Gebühren nicht überschreiten und wird vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung bis auf weiteres mit 3 K 20 h für den Kopf und den Tag festgesetzt.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

16.

Tuberkulinimpfungen.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 9. Mai 1913, Z. Vt.-1058/35 (M. Abt. IX, 2289):

Das k. k. Ackerbauministerium hat mit dem Erlasse vom 25. April 1913, Z. 8000, eröffnet, daß laut Mitteilung des n.-ö. Landes-Ausschusses die vom Lande Niederösterreich bestellten Tierärzte nicht berechtigt sind, anläßlich der Prüfung von Rindern auf Tuberkulose (Tuberkulinimpfung) auf irgendwelche Gebühren oder Naturalleistungen seitens der Privatparteien Anspruch zu erheben, und zwar dann, wenn die Tuberkulinimpfung über Ansuchen des Viehbesitzers beim Landes-Ausschusse von diesem veranlaßt wurde und daher die Tuberkulosetilgungsaktion im betreffenden Hofe, welche derzeit nach Bang'scher Methode durchgeführt wird, unter Aufsicht des Landes-Ausschusses steht.

Bei privaten Impfungen ohne Intervention des Landes-Ausschusses erhalten die Impftierärzte seitens des Landes keinerlei Honorar oder Impfgebühr und fällt somit die Honorierung des Tierarztes ganz dem Viehbesitzer zu.

17.

Donau-Hochwässer und Eisgang, Vorkehrungen für Wien.

Verzeichnis der gemäß der Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 12. Jänner 1906, L.-G.-Bl. Nr. 13, für das Jahr 1913 ernannten Mitglieder des Zentral-Komitees für Überschwemmungs-Angelegenheiten in Wien (mit Wohnungsangabe, Statth.-Z. X-443/74):

A. Vom Statthalter ernannt.

Vorsitzender:

Oskar Ritter v. Keller, k. k. Hofrat.

Stellvertreter des Vorsitzenden:

Moritz Zander, k. k. Statthaltereirat.

Mitglieder:

Johann Maresch, k. k. Baurat, IX., Tendlergasse 11;
Karl Proksch, k. k. Baurat, XIII., Hadikgasse 158;
Siegmund Reisner, k. k. Baurat, XVIII., Pötzleinsdorferstraße 72.

B. Vom k. k. Eisenbahnministerium.

Johann Roller, Ober-Inspektor der k. k. österr. Staatsbahnen, IV., Favoritenplatz 5.

Stellvertreter:

August Kroitzsch, k. k. Baurat, III., Reisnerstraße 3.

C. Vom k. u. k. II. Korpskommando.

August Zell, Oberstleutnant des Geniestabes, XIII., Kupelwiesergasse 15, 2. Stock.

Stellvertreter:

Viktor Nowak, k. u. k. Hauptmann des Ingenieur-Offizierskorps, XVIII., Währingerstraße 132 a, 3. Stock 19.

D. Von der Donauregulierungs-Kommission.

Rudolf Reich, k. k. Ministerialrat, XIII., Fichtnergasse 4;
Zdenko Ritter v. Limbeck, k. k. Baurat, II., Valeriestraße 8 b.

E. Von der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion für Niederösterreich.

Karl Hansel, k. k. Ober-Baurat, XVIII., Anton Frank-Gasse 6.

Stellvertreter:

Karl Anibas, k. k. Ober-Baurat, IX., Canisiusgasse 22.

F. Von der k. k. Polizei-Direktion Wien.

Otto Marinovich, k. k. Ober-Polizeirat, XVIII., Hofstattgasse 14, F 5.

Stellvertreter:

Dr. Karl Klenert, k. k. Polizei-Ober-Kommissär, XIX., Felix Mottl-Gasse 15;
Dr. Ignaz Pammer, k. k. Ober-Polizeirat, IV., Johann Strauß-Gasse 18.
Karl Rzehak, k. k. Polizeirat, IX., Berggasse 41.

G. Von der Gemeinde Wien, und zwar:

aus dem Gemeinderate:

Wenzel Oppenberger, Landtags-Abgeordneter und Stadtrat, III., Salesianergasse 10;
Anton Nagler, Landtags-Abgeordneter und Gemeinderat, III., Rennweg 59;
Hans Angel, Gemeinderat, XIX., Iglaseegasse 20;

aus dem Magistrate:

Dr. Wolfgang Madjera, Magistratsrat, XVIII., Anastasius Grün-Gasse 25;

Stellvertreter:

Dr. Josef Ebermann, Magistrats-Sekretär, XVII., Dornbacherstraße 102;
Dr. Ludwig Klauß, Magistrats-Sekretär, IV., Große Neugasse 8;
Dr. Julius Pompe, Magistrats-Konzipist, XIX., Döblinger Hauptstraße 41;

vom Stadtbauamte:

Karl Sykora, Bau-Direktor, VIII., Schmidgasse 3.
Heinrich Goldemund, Ober-Baurat, IX., Nußdorferstraße 21;

Stellvertreter:

Dr. Martin Paul, Baurat, IV., Mayerhofgasse 10;

vom Marktamte:

Adolf Bauer, Marktamts-Direktor, IX., Augasse 3a;

Stellvertreter:

Franz Frohwent, Marktamts-Vize-Direktor, XIX., Cobenzlgasse 82.

Ferner stehen folgende Herren zur unmittelbaren Verfügung des Zentral-Komitees:

I. Aus dem Stande der rechtskundigen Beamten des Magistrates:

Magistrats-Sekretär Dr. Engelbert Siegl, XIII, Linzerstraße 440;
Magistrats-Ober-Kommissär Anatol Plank, XII., Aichholzgasse 7;
Magistrats-Konzipist Dr. Leopold Schindler, VI., Stumpergasse 8.

II. Aus dem Stande der Beamten des Stadtbauamtes:

Bau-Inspektor Emil Bistritschan, VII., Bandgasse 30;
Ober-Ingenieur Josef Schimscha, XII., Aichholzgasse 13;
Bau-Adjunkt Josef Mattis, XIV., Storchengasse 19;
Bau-Praktikant Franz Kunst, XI., Pensionsgasse 3.

III. Aus dem Stande der Marktamtsbeamten:

Marktkommissär Gustav Wächiler, VIII., Lerchenfelderstraße 148;
Marktkommissär Karl Fabich, XII., Längenfeldgasse 8;
Marktkommissär Heinrich Gaberszig, XVIII., Währingerstraße 90;
Marktamts-Offizial Anton Hodik, XXI., Gerstlgasse 24.

II. Normativbestimmungen.

Gemeinderat:

18.

Zuerkennung des Titels „Schlachthausaufseher" und „Marktaufseher" an die Schlachthausdiener und Marktdiener der I. Bezugsklasse.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 14. April 1913, M. Abt. IX, 1782/12 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 31):

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 11. April 1913 zur Pr. Z. 4891 folgenden Beschluß gefaßt:

In Abänderung der Gemeinderatsbeschlüsse vom 16. April 1907, Pr. Z. 3196, beziehungsweise Pr. Z. 4768, betreffend die Regelung des Hilfspersonales des Marktamtes, beziehungsweise des Veterinäramtes, wird bestimmt:

Den Marktdienern der I. Bezugsklasse kommt der Titel „Marktaufseher", den Schlachthausdienern I. Bezugsklasse der Titel „Schlachthausaufseher" zu.

Magistrat:

19.

Amtsräume der Magistrats-Abteilung III a, Übernahme der Geschäfte der Auskunftei für Sommerwohnungen.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 12. April 1913, M. D. 150 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 29):

Der Herr Bürgermeister hat zufolge Entschließung vom 3. April 1913, P. Z. 5454, genehmigt, daß die Magistrats-Abteilung III a nach Maßgabe des Freiwerdens von Räumlichkeiten ehestens im städtischen Gebäude VIII., Schmidgasse 18, untergebracht werde und daß die Agenden der Auskunftei für Sommerwohnungen bis zum Schlusse des diesjährigen Betriebes, das ist bis zum 15. August 1913 noch durch die Magistrats-Abteilung XXII geführt werden.

20.

Journaldienst im Totenbeschreibamte.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 19. April 1913, M. D. 1574 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 32):

In Abänderung des Erlasses des Ober-Magistratsrates Dr. St. Sedlacze, vom 31. August 1906, Z. 2796, (Norm. Bl. Nr. 61/06) finde ich anzuordnen daß der Journaldienst in der Konskriptionsamts-Abteilung für Beerdigungswesen an Sonn- und Feiertagen auf die Zeit von 8 Uhr früh bis 2 Uhr nachmittags zu beschränken ist.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1913 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 51. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 28. März 1913, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Durchführungsvorschrift zum Zolltarifgesetze vom 13. Februar 1906, R. G.-Bl. Nr. 22, und der Erläuterungen zum Zolltarife.

Nr. 52. Verordnung des Gesamtministeriums vom 31. März 1913, betreffend die Einführung der österreichischen Markenschutzgesetze bei den k. u. k. Konsulargerichten und die Ausdehnung der Gerichtsbarkeit der Konsulargerichte auf die selbständige Judikatur über die Vergehen gegen diese Gesetze.

Nr. 53. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 1. April 1913, betreffend die Liste der Eisenbahnstrecken, auf die das Internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890, R.-G.-Bl. Nr. 186 ex 1892, Anwendung findet.

Nr. 54. Kundmachung des Finanzministeriums und des Justizministeriums vom 15. März 1913, betreffend die Aufhebung von Steuerämtern in Tirol.

Nr. 55. Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht und des Finanzministers vom 1. April 1913, womit der Betrag der fassionsmäßigen Ausgabspost für die Führung des Dekanats-(Vikariats-)amtes in Ansehung der neuerrichteten Dekanats-(Vikariats-)ämter Karlsbad und Elbogen festgesetzt wird.

Nr. 56. Kundmachung des Finanzministeriums vom 8. April 1913, betreffend die Umwandlung des Nebenzollamtes I. Klasse in Ladrone in ein Nebenzollamt II. Klasse.

Nr. 57. Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht und des Finanzministers vom 31. März 1913, mit welcher § 1 der Ministerial-Verordnung vom

26. August 1908, R.-G.-Bl. Nr. 207, betreffend die Aktivitätszulagen des systemisierten Lehrpersonales an den römisch-katholischen theologischen Diözesanlehranstalten und den theologischen Zentral-Lehranstalten zu Görz und Zara abgeändert wird.

Nr. 58. Verordnung des Ackerbauministeriums vom 4. April 1913, betreffend die Prüfung für den forsttechnischen Dienst der politischen Verwaltung.

Nr. 59. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 4. April 1913, betreffend die Ermächtigung des k. k. Hauptzollamtes Bregenz zur Abfertigung von Wollengarn der Tarifnummern 223 und 224.

Nr. 60. Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht und des Finanzministers vom 8. April 1913, womit der Betrag der fassionsmäßigen Ausgabspost für die Führung des Dekanatsamtes in Ansehung des neu errichteten Dekanates Jaćmierz in der römisch-katholischen Diözese Przemyśl festgesetzt wird.

Nr. 61. Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht und des Finanzministers vom 8. April 1913, womit der Betrag der fassionsmäßigen Ausgabspost für die Führung des Dekanatsamtes in Ansehung des neu errichteten Dekanates Rudki in der römisch-katholischen Diözese Przemyśl festgesetzt wird.

Nr. 62. Verordnung des Justizministers vom 8. April 1913 über die zeitweise Abkürzung des richterlichen Vorbereitungsdienstes.

Nr. 63. Kundmachung des Finanzministeriums vom 18. April 1913, betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit der Zollamtsexpositur in Franzensbad.

Nr. 64. Washingtoner Verträge vom 2. Juni 1911, betreffend die Internationale Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums und die internationale Markenregistrierung.

Nr. 65. Gesetz vom 17. März 1913, womit das Gesetz vom 6. Jänner 1890, R.-G.-Bl. Nr. 19, betreffend den Markenschutz, ergänzt und abgeändert wird.

Nr. 66. Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 22. April 1913, betreffend die internationale Markenregistrierung.

Nr. 67. Gesetz vom 14. April 1913, betreffend die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten.

Nr. 68. Kaiserliches Patent vom 21. April 1913, betreffend die Einberufung des Landtages von Tirol.

Nr. 69. Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 2. April 1913, womit im Patentamte zwei weitere Anmelde-Abteilungen (IX und X) errichtet werden.

Nr. 70. Kundmachung des Finanzministeriums vom 19. April 1913, betreffend die Ermächtigung des Nebenzollamtes Obernzell zur zollfreien Abfertigung von gebrauchten ausländischen Transportkörben und Holzfässern zur Füllung mit Beeren.

Nr. 71. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 21. April 1913, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Erläuterungen zum Zolltarife vom 13. Februar 1906.

Nr. 72. Kundmachung des Finanzministeriums vom 24. April 1913, betreffend die Bildung eines Erwerbsteuerveranlagungsbezirkes für den Bereich der neu errichteten Bezirkshauptmannschaft Radziechów in Galizien, sowie betreffend die Änderung in der Zahl der Mitglieder und Stellvertreter der Erwerbsteuer-Kommissionen IV. Klasse für den „politischen Berirk Brody" und für den politischen Bezirk Kamionka".

Nr. 73. Verordnung des Finanzministeriums vom 24. April 1913, betreffend die Ergänzung des § 4 der zum Gesetze vom 30. Jänner 1903, R.-G.-Bl. Nr. 23, wegen Verabfolgung von Viehsalz um ermäßigten Preis erlassenen Vollzugsvorschrift vom 30. Jänner 1903, R.-G.-Bl. Nr. 24.

Nr. 74. Gesetz vom 21. April 1913, betreffend die Abänderung und Ergänzung des § 74 der Gewerbeordnung.

Nr 75. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung und des Finanzministeriums vom 6. April 1913, womit die Einreihung der Gemeinde Arco in die sechste Klasse des Militärzinstarifes verlautbart wird.

Nr. 76. Gesetz vom 13. April 1913, betreffend die Verwendbarkeit der Teilschuldverschreibungen der von der Markgrafschaft Mähren aufzunehmenden Anleihe von 30,000.000 K zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

Nr. 77. Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, dem Ministerium für Kultus und Unterricht, dann dem Justiz-, Finanz-, Handels-, Eisenbahn- und Ackerbauministerium vom 7. Mai 1913, betreffend die Ziviltechniker (Zivilingenieure und Zivilgeometer).

Nr. 78. Kaiserliches Patent vom 9. Mai 1913, betreffend die Auflösung des Landtages von Galizien.

B. Landesgesetz- und Verordnungsblatt.

Nr. 46. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 18. April 1913, Z. X-930/13, betreffend die Verlautbarung des Übereinkommens hinsichtlich der Herstellung von Uferschutzbauten am rechten Ufer des Ramingbaches bei Parzelle Nr. 156 und 247 der Katastralgemeinde Hinterberg, Ortsgemeinde Behamberg.

Nr. 47. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 21. April 1913, Z. XI b-240/3, betreffend die der Gemeinde Mödling erteilte Bewilligung zur Einhebung von Musik- und Verschönerungstaxen für die Jahre 1913 bis einschließlich 1917.

Nr. 48. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 8. Mai 1913, Z. VI-1165/6, betreffend die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes für das neuerrichtete Kaiserjubiläums-Spital der Stadt Wien und die Festsetzung der Verpflegstaxe für dieses Spital.*)

Nr. 49. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 28. April 1913, Z. B I-281, betreffend die Enthebung und Bestellung eines Stellvertreters des k. k. Dampfkessel-Prüfungskommissärs für die politischen Bezirke Floridsdorf-Umgebung, Gänserndorf, Korneuburg, Mistelbach und Oberhollabrunn, sowie für die politischen Bezirke Gmünd, Horn und Waidhofen an der Thaya.

Nr. 50. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 18. April 1913, Z. VI-2367/1 ex 1912, betreffend die Abänderung der Verpflegstaxen im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Mödling.*)

*) Erscheint in dieser Nummer der „Gesetze, Verordnungen 2c." vollinhaltlich abgedruckt.

Herausgeber: **Die Gemeinde Wien.** — Verantwortlicher Redakteur: Magistratsrat **August Joh. Stich.**
Papier aus der k. k. priv. **Pittener Papierfabrik.** — Buchdruckerei **E. Kainz** vorm. **J. B. Wallishausser.**